

Bei §. 78.

wo es in dem Verfassungsentwurf heißt:

„Der König wird alle drei Jahre einen ordentlichen Landtag einberufen, und außerordentliche, so oft es Gesetzgebungs- und andere dringende Angelegenheiten erheischen u. s. w.“

sprechen mehrere Mitglieder der Curie sich über die Gründe aus, welche das regelmäßige Stattfinden ständischer Versammlungen nach Verfluß zweier Jahre wünschen ließen und es fanden solche Beifall.

Endlich beschließt man einstimmig, darauf anzutragen, daß die Einberufung der Stände durch einzelne Missiven geschehe, überdies aber die Eröffnung eines Landtags sowohl durch das Gesetzblatt als durch die Zeitung bekannt gemacht werden möchte.

In Beziehung auf den §. 77. des Entwurfs, auf den man hier zurückkommt, wird nachträglich einstimmig noch der Antrag beliebt, daß wegen der in diesem §. erwähnten Vergehen tempestive, höchstens auf die Dauer eines Landtags zu beschränkende Ausschließung erfolgen könne.

Bei §. 86.

wird statt der im Entwürfe also vorgeschriebenen Eidesformel:

„Ich schwöre zu Gott u. s. w., die Staatsverfassung treu zu bewahren und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes, ohne irgend eine Nebenrücksicht, nach meinem besten Wissen und Gewissen, bei meinen Anträgen und Abstimmungen allenthalben zu beobachten“

durch die Mehrzahl der Stimmen die aus der Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern entlehnte Eidesformel für zweckmäßiger erkannt:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung, und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Nebenrücksichten nach meiner innern Ueberzeugung zu beachten.“

Bei §. 87.

vereinigt man sich, darauf anzutragen, daß nicht bloß der Minorität, sondern jedem einzelnen Stande gestattet werden möchte, seine Meinung einem Gutachten der Stände beifügen zu lassen.

Ferner will eine Bestimmung in der Landtagsordnung sich als nöthig darstellen, nach welcher die Willkühr der Stände beschränkt ist, nach Gutbefinden aus den Versammlungen wegzubleiben, und dadurch das Fassen solcher Beschlüsse aufzuhalten, bei denen zwei Drittheile der Mitglieder abstimmend mitgewirkt haben müssen; ferner hält man es angemessen, zu bestimmen, daß die in der Minorität sich befindenden Mitglieder einer Kammer nicht behindert werden dürfen, zum Behufe der Berathung über die abzugebende Separatstimme eine Versammlung zu halten.

Bei §. 88.

wo es sich um Fassung der Beschlüsse, und bey Berathungs-Gegenständen um Beifügung der Meinung von der Minorität handelt, wünscht man, daß statt des im Constitutionsentwurfe erforderlichen Einverständnisses von drei Viertheilen ein Einverständnis von zwei Drittheilen der Abgeordneten eines Standes hinreichend seyn möchte, um gegen einen Beschluß der Mehrheit eine Separatstimme abgeben zu dürfen.